

Jedoch ist zu bedenken, dass der größte Teil der Versicherten keine eigene Entscheidung über die Mitgliedschaft in der Sozialversicherung trifft, sondern diese aufgrund gesetzlichen Zwangs eintritt. Die Höhe der von ihm zu entrichtenden Beiträge sowie die zu erwartenden Leistungen sind ebenfalls gesetzlich vorgegeben. Der mit den Beiträgen erwerbbarer Leistungsanspruch ist von Beginn an damit belastet, im Falle der drohenden oder tatsächlichen Verwirklichung des versicherten Risikos zu schadensmindernden Maßnahmen gehalten zu sein. Zudem spart der Versicherte in den umlagefinanzierten Sozialversicherungen nicht eine bestimmte Versicherungssumme zur Deckung späteren Bedarfs an, sondern finanziert mit seinen Beiträgen die Ausgaben für die derzeitigen Leistungsbezieher.⁵² Gegen die Sozialversicherung richtet sich dabei die Erwartung, die Beiträge sparsam zu verwenden und vermeidbare Leistungen zu unterlassen. Sobald er zum Bezieher einer Leistung wird, muss diese durch andere Beitragszahler finanziert werden, die ihrerseits die gleichen Erwartungen gegenüber der Sozialversicherung hegen.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit sollte damit auch weiterhin unabhängig davon erfolgen, ob die Leistung in irgendeiner Form auf der Vorleistung des Berechtigten beruhte. Denn mit der Vorleistung wird nur ein mit der Möglichkeit der Schadensminderungsobliegenheit belasteter Leistungsanspruch erworben.

4. Kosten-Nutzen-Verhältnis

Für das Haftpflichtrecht wurde befürwortet, die Zumutbarkeit schadensmindernder Maßnahmen auch vom Kosten-Nutzen-Verhältnis abhängig zu machen.⁵³ Sind die Aufwendungen für die vom Schädiger verlangte Maßnahme der Schadensminderung höher als der dadurch voraussichtlich vermeidbare Schaden, ist die Maßnahme unzumutbar. Eine solche Überlegung lässt sich auch im Sozialrecht anstellen.

Im schweizerischen Sozialrecht ist nach Art. 8 Abs. 2 S. 2 IVG, 33 Abs. 2 MVG in die Prüfung des Anspruchs auf Eingliederungsmaßnahmen einzubeziehen, wie lange der Antragsteller voraussichtlich noch im Erwerbsleben verbleiben wird. Die Leistungspflicht der Sozialversicherung wird mit diesen Regelungen begrenzt, wenn die Kosten der Eingliederung gegenüber der noch zu erwartenden Arbeitsdauer unverhältnismäßig hoch sind.⁵⁴ Ähnliche Vorschriften existieren im deutschen Sozialrecht nicht. Durch die Rentenversicherungsträger werden aber aufwendige Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wie z.B. Umschulungen an ältere Versicherte nicht erbracht.⁵⁵ Damit ist der Anspruch des Berechtigten auf Restitutionsleistungen teilweise durch ein „Wirtschaftlichkeitsgebot“ eingeschränkt.

52 Hase, Versicherungsprinzip, S. 28, 309; Rolfs, Versicherungsprinzip, S. 232 ff.

53 5. Kap. III. 1. b).

54 vgl. 8. Kap. II. 2. a) aa)

55 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind durch die Träger der Rentenversicherung nach § 13 Abs. 1 SGB VI unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erbringen. Dem Träger ist Ermessen eingeräumt, ob und welche Leistung er zur Eingliederung

Die Mitwirkungspflicht des Leistungsberechtigten an Maßnahmen zur Behebung seiner Einschränkungen dient dem Interesse des Leistungsträgers an einem sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der ihm vom Beitrags- oder Steuerzahler überlassenen Mittel. Dem würde es zuwider laufen, wenn vom Berechtigten die Teilnahme an Maßnahmen verlangt würde, deren Kosten voraussichtlich höher sind als die dadurch vermeidbare Sozialleistung. Bei einer solchen Betrachtung müsste aber auch einbezogen werden, dass der finanzielle Vorteil eines Sozialversicherungsträgers im Falle einer erfolgreichen Maßnahme nicht nur in der nicht mehr zu zahlenden Sozialleistung liegt, sondern zusätzlich auch Beitragseinnahmen zu erwarten sind. Nur bei dieser Gesamtbetrachtung, die bei steuerfinanzierten Leistungen entfällt, werden Kosten und Nutzen umfassend gegeneinander abgewogen.

III. Rechtsfolgen

Verweigert der Antragsteller oder Bezieher einer Sozialleistung die zumutbare Mitwirkung zur Schadensminderung, hat dies Auswirkungen auf seinen Leistungsanspruch. Teils zwingend, teils im Ermessen des Leistungsträgers stehend, verliert er den Anspruch auf die Sozialleistung.

1. Schadensminderungspflicht auf der Ebene der Leistungsvoraussetzungen

a) Im Sozialrecht

Im österreichischen und schweizerischen Sozialrecht ist die Schadensminderungspflicht des Berechtigten zum Teil in die Anspruchsvoraussetzungen einer Sozialleistung integriert. Bei der Prüfung der Voraussetzung für eine Sozialleistung darf der zuständige Leistungsträger von einer erfolgreichen Vornahme zumutbarer Maßnahmen zur Schadensminderung ausgehen. So wird zum Beispiel in Österreich eine Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit nur bis zu dem Zeitpunkt zugesprochen, an dem die für zumutbar erachtete medizinische Behandlung voraussichtlich abgeschlossen sein wird.⁵⁶ Der Erfolg der Behandlung wird unterstellt. Das gleiche gilt für Leistungen der Pflegevorsorge, wenn das Vorhandensein und der Gebrauch zumutbarer einfacher Hilfsmittel für die Ermittlung des Pflegebedarfs unterstellt werden.⁵⁷

In der schweizerischen Invalidenversicherung wird der Grad der Invalidität nach dem Invalideneinkommen ermittelt, das der Berechtigte bei Wahrnehmung der ihm

rung des Betroffenen in das Erwerbsleben erbringt. Bei dieser Ermessensentscheidung kann das Alter des Betroffenen berücksichtigt werden, *Hauck*, in: *Hauck/Noftz*, § 10 SGB VI, § 10, Rn. 13.

56 7. Kap. III. 1. c) bb).

57 7. Kap. V. 1.